

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Mai 1974

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED und des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 102 S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. Mai 1974 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Medizinischen Fachschulen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1974 werden Medizinische Fachschulen gebildet.

(2) Die Medizinischen Fachschulen sind staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens (im folgenden Trägereinrichtungen genannt) zugeordnet.

(3) Der Haushalt der Medizinischen Fachschulen wird im Haushalt der Trägereinrichtungen geplant und gesondert ausgewiesen.

(4) Die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur der Medizinischen Fachschulen werden im Rahmenstatut der Medizinischen Fachschulen festgelegt.

(5) Das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan der Medizinischen Fachschulen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

(1) Das Statut der Medizinischen Fachschulen, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Medizinischen Fachschulen, wird durch den Bezirksarzt des Bezirkes, auf dessen Territorium sich die Medizinischen Fachschulen befinden (nachfolgend Bezirksarzt genannt), bestätigt.

(2) Das Statut der Medizinischen Fachschulen, deren Trägereinrichtungen medizinische Einrichtungen des Hochschulwesens sind, bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 3

(1) Das Profil aller Medizinischen Fachschulen bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

(2) Über die Errichtung und Auflösung von Medizinischen Fachschulen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

Die zentrale Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der Medizinischen Fachschulen erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen über die Bezirksärzte und die für diese Aufgabe bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlichen Mitarbeiter.

§ 5

(1) Die Direktoren der Medizinischen Fachschulen, mit Ausnahme der Direktoren der Medizinischen Fachschulen an den medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens, werden

durch den Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Bezirksamtes in Abstimmung mit dem Leiter der Trägereinrichtung berufen oder abberufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erforderlich.

(2) Die Stellvertreter der Direktoren der im Abs. 1 genannten Medizinischen Fachschulen werden durch die Direktoren der Medizinischen Fachschulen nach Zustimmung des Bezirksarztes berufen oder abberufen.

§ 6

(1) Die Direktoren der Medizinischen Fachschulen an medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens werden auf Vorschlag des Rektors durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen berufen oder abberufen.

(2) Die Stellvertreter der Direktoren der im Abs. 1 genannten Medizinischen Fachschulen werden durch die Direktoren der Medizinischen Fachschulen mit Zustimmung des Rektors und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen berufen oder abberufen.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten des Direktors der Medizinischen Fachschule (nachfolgend Direktor genannt) werden im Rahmenstatut der Medizinischen Fachschulen festgelegt.

(2) Der Direktor untersteht dem Leiter der Trägereinrichtung. Dieser übt gegenüber dem Direktor die Disziplinarbefugnis aus.

§ 8

(1) Der Bezirksarzt bestätigt für jede Medizinische Fachschule des Territoriums die Ausbildungseinrichtungen unabhängig von deren Unterstellung, in denen die praktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen der medizinischen Fachschulausbildung entsprechend den verbindlichen Studienplänen und Lehrprogrammen durchgeführt werden.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den Vorsitzenden der Zentralvorstände der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft eine Anweisung über die Auswahl, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausbildungseinrichtungen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung
über die Anwendung von Normativen
für den Bauzeitaufwand im
industriellen Wohnungsneubau

vom 14. Mai 1974

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die Wohnungsneubauten entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR, Teil VII, Schlüsselnummern 2510 bis 2530, in industrieller Bauweise errichten.

§ 2

In Übereinstimmung mit der TGL 22813 — Bauzeitnormative — kommen Normative für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (nachfolgend Normative genannt)

* 1. DB vom 28. Mai 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 485)